



Rundschreiben
des Ministeriums für Umwelt und Forsten
Rheinland-Pfalz
vom 22.11.2005

Ministerium für Umwelt und Forsten

Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

| Geschäftszeichen | Bearbeitet von / E-Mail | Telefon / Fax | Datum |
|---------------------|--|--|------------|
| 1071 - 89 222-04.04 | Herrn Dr. Gruenhoff Dirk.Gruenhoff@muf.rlp.de | (06131) 16- 2610 (06131) 16- 172610 | 22.11.2005 |

Registrierungspflicht der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten - unser Rundschreiben vom 14.04.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem ElektroG müssen sich alle Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten bis zum 23.11.05 bei der Gemeinsamen Stelle (Stiftung EAR) registrieren lassen, bevor sie Geräte in Verkehr bringen (§ 6 ElektroG). Die Geräte müssen zudem so gekennzeichnet sein, dass ihr In-Verkehr-Bringen nach dem 23.11.05 erkennbar ist (§ 7 ElektroG).

Das Bundesumweltministerium hat uns darüber informiert, dass *„viele Hersteller mit der Antragstellung bis kurz vor dem Stichtag gewartet haben. Dies hat bei EAR zu einem erheblichen Antragsstau geführt, der bis zum 24.11.2005 nicht mehr vollständig bearbeitbar ist.“*

BMU, Umweltbundesamt und EAR stehen in diesem Zusammenhang auf dem Standpunkt, dass trotz des hinreichenden Zeitfensters seit Juli 2005 Hersteller, welche bis zum 24.11.2005 vollständige und genehmigungsfähige Unterlagen bei EAR eingereicht haben, von Seiten der für Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständigen Vollzugsbehörden der Länder schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bis zum 31.12.2005 anders behandelt werden sollten als Hersteller, die bis zum 24.11.2005 noch keine Anstrengungen in Hinblick auf eine Registrierung unternommen haben. Wir schlagen daher vor, bei Ersteren bis zum Jahresende auf ein behördliches Einschreiten zu verzichten, da EAR davon ausgeht, alle bis zum 24.11.2005 gestellten vollständigen Anträge bis zum 31.12.2005 abschließend bearbeitet zu haben.

Für die Handhabung der Kontrollen in der Praxis empfehlen wir den Rückgriff auf die von EAR im Rahmen des Registrierungsverfahrens vergebene sog. Interims-ID. Diese wird jedem Hersteller zugeteilt, der in der Datenbank von EAR seine Firmenstammdaten hinterlegt hat. Liegt

Telefon (Zentrale) 16-0 • Telefax (06131) 16 46 46 • e-mail: Poststelle@muf.rlp.de • Internet: www.muf.rlp.de

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit der Linie 6 (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau) an Haltestelle „Bahnhofstr.“, sowie mit den Linien 9 (Richtung Wiesbaden-Schierstein) und 68 (Richtung Mombach) an Haltestelle „Hindenburgplatz“.

♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Straße • ♿ Eine begrenzte Anzahl an Besucherparkplätzen steht in der Tiefgarage zur Verfügung.

diese Interims-ID vor, so sollte in der Vollzugspraxis bis zum 31.12.2005 zu Gunsten des betreffenden Herstellers davon ausgegangen werden, dass er zu den Antragstellern zählt, denen nur noch der letzte Genehmigungsschritt durch EAR fehlt. Dieser Hersteller hat durch die Anlage seiner Stammdaten bei EAR bereits seinen Willen zu gesetzeskonformem Verhalten dokumentiert und ist in Folge seines Datensatzes der EAR bekannt, d.h. er "entkommt" seiner Registrierungspflicht auch nicht mehr.“

Wir bitten um Kenntnisnahme und entsprechend des Vorschlags des BMU zu verfahren.